

# Der Papst in Deutschland oder: Wie verhalten sich Kirche und Staat zueinander?

Das Verhältnis von Kirche und Welt war das heimliche Thema des Besuches von Papst Benedikt XVI. in Deutschland vom 22. bis 25. September 2011. Nach seinen eigenen Worten ging es darum, „Menschen zu begegnen und über Gott zu sprechen“. Eine nicht geringe Anzahl von Bundestagsabgeordneten kündigten jedoch schon weit im Voraus an, sich dieser Begegnung nicht stellen zu wollen, sondern der Rede des Papstes im Bundestag fernzubleiben. Eine solche Reaktion zeigt nicht nur eine gewisse antikirchliche Befindlichkeit, sondern auch ein undemokratisches Verhalten. Sich der Begegnung eines eingeladenen Gastes zu entziehen ist nicht nur unhöflich, sondern offenbart eine ideologische Verblendung. Ist doch in einer Demokratie die freie Meinungsäußerung, auch die religiöse, ein hohes Gut.

Der Papst sprach vor dem Bundestag in seiner Rolle als Oberhaupt des Vatikans als ein wichtiger „Partner innerhalb der Völker- und Staatengemeinschaft“. Die politisch Verantwortlichen erinnerte er an die Grundlagen des Rechts:

„Die Kultur Europas ist aus der Begegnung von Jerusalem, Athen und Rom - aus der Begegnung zwischen

dem Gottesglauben Israels, der philosophischen Vernunft der Griechen und dem Rechtsdenken Roms entstanden. Diese dreifache Begegnung bildet die innere Identität Europas. Sie hat im Bewußtsein der Verantwortung des Menschen vor Gott und in der Erkenntnis der unantastbaren Würde des Menschen, eines jeden Menschen, Maßstäbe des Rechts gesetzt, die zu verteidigen uns in historischer Stunde aufgegeben ist.“

Sich dieser Aussage des Papstes und der Begegnung mit ihm auszusetzen, hätte den ferngebliebenen Volksvertretern sicher nicht geschadet. Der Papstbesuch, die Reaktionen darauf, aber auch viele andere Dinge, wie die Forderung eines Werteunterrichtes „für alle“ (statt eines konfessionellen Religionsunterrichtes), verdeutlichen, daß die Zuordnung von Kirche und Staat, wie sie in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland vollzogen wird, nicht mehr von allen Bürgern und Politikern bejaht wird. Auch in dieser Hinsicht gilt es, Maßstäbe des Rechts zu verteidigen. Eine Grunderkenntnis der Verfassungsväter ist, daß der religionslose Mensch eine Utopie ist. Führte doch die Verdrängung des Christentums aus der Politik im dritten Reich nur zur Herrschaft einer fanatischen Weltanschauung und Ideologie.

Darum hält unsere Verfassung die Religionsfreiheit als Grund- und Menschenrecht fest. In der Auslegung des Bundesverfassungsgerichtes heißt dies:

Es reicht nicht aus, eine bestimmte Religion haben zu dürfen, sondern es gehört zur Religionsfreiheit dazu, diese auch gemeinschaftlich auszuüben und im öffentlichen Bereich zu wirken.

Es wäre ein Mißverständnis, die Welt in einen staatlichen und einen religiösen Einflußbereich trennen zu wollen (Diese strikte Trennung von Staat und Kirche wird Laizismus genannt). Eine strikte Trennung ist verfassungsrechtlich in Deutschland unzulässig.

Der Staat hat keine eigenen religiösen Vorgaben zu machen (keine eigenen Werte zu benennen oder einen eigenen Ethikunterricht durchzuführen). Die Kirchen und religiösen Gemeinschaften sind als Institutionen frei vom Staat und können auch, soweit dies dem Grundgesetz nicht widerspricht, sich eigene Ordnungen geben (z.B die christliche Ehe, die ausschließlich von Mann und Frau vollzogen wird; das Amt der Kirche, das nur Männern anvertraut werden kann...).

Weil zwar Staat und Religionsgemeinschaften als Institutionen voneinander getrennt sind, aber durch die Menschen, die ihnen angehören, verbunden sind, hat der Staat Bereiche des Zusammenwirkens gesetzlich geregelt:

der inhaltlich konfessionell vertretene Religionsunterricht als Pflichtfach an den Schulen, theologische Fakultäten an den Universitäten, die Seelsorge in Krankenhäusern und beim Militär...

Damit der Staat nicht selber zu einer Ideologie wird,

überläßt er es den Religions- und Weltanschauungsge-  
meinschaften das Gespräch über Werte und Normen  
in unserer Gesellschaft zu führen. In diesem Rahmen  
sind auch Christen aufgerufen, sich in die Vielfalt der  
in unserer Gesellschaft vertretenen Meinungen einzu-  
bringen.

Die Stimme des christlichen Glaubens darf nicht ver-  
stummen. Ein Beitrag vom Standpunkt des christli-  
chen Glaubens aus wird vom Verfassungsrecht der  
Bundesrepublik Deutschland geradezu gefordert. Im  
Stimmenkonzert der Meinungen ist also auch dem  
Papst in unserer Gesellschaft nicht der Mund zu ver-  
bieten.

Es bleibt nur eine Frage:

**Wer erhebt die Stimme in unserer Gesellschaft für  
die Lutherische Kirche?**

Pfarrer Andreas Eisen